

# **Amt Oder-Welse**

**Der Amtsdirektor**

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ des Amtes Oder-Welse im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ gemäß § 5 Absatz 2b BauGB beschlossen (BV91/2013/009).

Mit dem Teilflächennutzungsplan soll die Steuerung der Windenergienutzung gesondert erfolgen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse umfasst das Gebiet des Amtes Oder-Welse mit den Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg.

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat den 1. Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 14.03.2019 mit Beschluss Nr. BV91/2019/003 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der 1. Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ des Amtes Oder-Welse wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**06.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019**

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig ist der Plan auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse – [www.amt-oder-welse.de](http://www.amt-oder-welse.de) – unter Verwaltung / Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Neben dem Teilflächennutzungsplan mit seinen Anlagen liegen nachfolgende Unterlagen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Umweltbericht (Stand: 05.07.2018)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung innerhalb der Konzentrationszonen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Erholung, Kulturgüter / sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen innerhalb der Konzentrationszonen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere zum Schutz von Reptilien und Amphibien während der Bauzeit sowie zum Schutz von geschützten Biotopen
- Untersuchungen der Auswirkungen der Ausweisung von Konzentrationszonen auf die TAK-Arten sowie den Rotmilan
- Raumnutzungsuntersuchung zur Konzentrationszone SO 3 – Nord insbesondere für deren konkrete Abgrenzung auf Grund von Schutzbereichen nach TAK zu vorhandenen Brutplätzen von Rohrweihe und Kranich sowie zum Rotmilan
- Raumnutzungsuntersuchung von Rotmilan und Schwarzstorch zu einer nicht mehr weiter verfolgten Fläche im Bereich zwischen Schönermark, Grünow und Hohenlandin
- Verträglichkeitsprüfung für die Vereinbarkeit der Planung mit den SPA-Gebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welsebruch“. Da eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Bereich nicht als Konzentrationszone dargestellt.

In der Anlage 3 des Umweltberichtes sind Auszüge der abgegebenen umweltbezogenen Stellungnahmen insbesondere zu Schutzgebieten und vorkommenden, zu berücksichtigenden, Vogelarten beigefügt.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen. Es können von Jedermann Äußerungen und Hinweise zum 1. Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 13 bis 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Pinnow, 02.04.2019

Detlef Krause  
Amtdirektor

Siegel